



Arztrechnungen

Beihilfe für Tarifbeschäftigte? – Ja, aber ...

Immer wieder wird die Frage an die bfg herangetragen, ob denn Tarifbeschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, nicht auch noch einen Anspruch auf Beihilfe haben? So nach dem Motto: da war doch mal was! Und tatsächlich: unter bestimmten Voraussetzungen können auch Tarifbeschäftigte einen eingeschränkten Anspruch auf Beihilfeleistungen haben.

Dieser Beihilfeanspruch für Tarifbeschäftigte hat eine bewegte Vergangenheit hinter sich. Anfang des Jahrtausends sollte der damalige Beihilfeanspruch für Tarifbeschäftigte komplett abgeschafft werden. Nicht zuletzt auf Intervention der bfg wurde die generelle Abschaffung des Anspruchs für Tarifbeschäftigte allerdings revidiert und unter folgenden Bedingungen wieder zugelassen:

- Das Arbeitsverhältnis muss schon vor dem 01.01.2001 begründet worden sein,
- es muss seitdem ununterbrochen bestanden haben und
- der oder die Tarifbeschäftigte muss sich noch im aktiven Dienst befinden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder dem Rentenbeginn fällt der Beihilfeanspruch also vollends weg.

Tarifbeschäftigte, die diese Voraussetzungen erfüllen, haben einen beschränkten Anspruch auf Beihilfe zu Zahnersatzleistungen und Heilpraktikerleistungen.

Zu den Zahnersatzleistungen zählen jedoch nicht Aufwendungen für eine konservative Behandlung, wie z.B. Füllungen sowie Aufwendungen für Implantate. Aufwendungen für (Teil-)Kronen zählen hingegen dazu.

Zu beantragen ist die Beihilfe mit dem gleichen Vordruck wie dies bei Beamten erfolgt. Der Vordruck kann über das Formularcenter des Landesamtes für Finanzen heruntergeladen werden: www.lff.bayern.de/formularcenter/beihilfe/index.aspx#beihilfeantrag

Zu beachten ist, dass das Datum der Rechnungen nicht länger als 1 Jahr zurückliegen darf. Beim Ausfüllen des Beihilfeantrags sollte darauf geachtet werden, auf der Seite 2 unter Nummer 4. anzugeben, seit wann man im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist sodann unterschrieben zusammen mit den Rechnungsbelegen auf dem Postweg (oder per Fax) an die Beihilfestellen zu übersenden. Eine Beantragung per Mail ist nicht möglich.

Bei Zahnersatzrechnungen muss auch der Heil- und Kostenplan der

gesetzlichen Krankenversicherung beigefügt werden. Gleiches gilt für Nachweise über eventuelle Zahlungen einer Zahnzusatzversicherung oder ähnlichen Leistungen von Dritter Seite.

Bei Heilpraktikerrechnungen sollte man von der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Rechnungen einen Vermerk anbringen lassen, ob die gesetzliche Krankenversicherung zu der Heilpraktikerleistung Zahlungen geleistet hat oder nicht.

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus den beihilfefähigen Aufwendungen. Der Beihilfesatz beträgt im Regelfall 50 %, bei entsprechenden Familienzuschlägen ggf. 70 %.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der errechneten Beihilfe einen Anteil, der ihrem Arbeitszeitanteil im Vergleich zu einem Vollzeitbeschäftigten entspricht.

Beispiel: beihilfefähige Aufwendungen: 250 Euro - persönlicher Bemessungssatz 50 % - Teilzeitbeschäftigung 60 % = 250 Euro x 50 % = 125 Euro (= errechnete Beihilfe) = 125 Euro x 60 % = 75 Euro (= zu zahlende Beihilfe)